SaaS-Nutzungsbedingungen

Diese Bedingungen (im Folgenden: „**AGB**“) gelten für die entgeltliche, zeitlich befristete Nutzung von Softwareanwendungen auf Grundlage von Software as a Service (**SaaS**) (im Folgenden: „**SOFTWAREANWENDUNG**“) der Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH, Wernerstraße 51, 70469 Stuttgart, Deutschland, www.bosch-connected-industry.com (im Folgenden: „**BOSCH**") durch den Kunden (im Folgenden: „**KUNDE**“). Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN finden keine Anwendung, ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt selbst dann, wenn im Rahmen einer Bestellung oder in sonstigen Dokumenten des KUNDEN auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird und BOSCH in diesem Fall nicht ausdrücklich widerspricht.

1. Allgemeines

1.1. Für in Großbuchstaben gekennzeichnete Begrifflichkeiten dieser AGB gilt die Bedeutung entsprechend der Präambel bzw. Ziff. 20 Definitionen.

1.2. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis wird durch E-Mail nicht gewahrt.

1.3. Angebote von BOSCH sind bis zur Annahme durch den KUNDEN freibleibend.

1.4. Der Vertrag kommt mit Abschluss einer Vereinbarung, mit Zugang einer Auftragsbestätigung durch BOSCH bzw. bei Freischaltung des BENUTZERKONTOS zustande. Lieferfristen sind unverbindlich

2. Vertragsgegenstand

2.1. Gegenstand dieser AGB ist die entgeltliche, zeitlich befristete Zurverfügungstellung der in der Leistungsbeschreibung näher beschriebenen SOFTWAREANWENDUNG, ggf. des hierfür notwendigen Speicherplatzes und Einräumung bzw. Vermittlung von Nutzungsrechten an der SOFTWAREANWENDUNG gegen Zahlung von Entgelt.

2.2. Bei der SOFTWAREANWENDUNG kann es sich um ENGINEERING SOFTWARE handeln. Hierbei gilt, dass die in der ENGINEERING SOFTWARE hinterlegten Informationen und grafischen Darstellungen allein der Beschreibung der betreffenden Produkte dienen und sie ihre Gültigkeit mit der Veränderung der dort dargestellten Produkte bzw. der zugehörigen technischen Dokumentation verlieren, spätestens jedoch mit der Ausgabe einer neuen Version der ENGINEERING SOFTWARE. Die in der ENGINEERING SOFTWARE hinterlegten Informationen und grafischen Darstellungen sind nicht für von Produkten von BOSCH unabhängige Konstruktions- oder Entwicklungszwecke bestimmt. ENGINEERING SOFTWARE prüft die erzeugten Ergebnisse nicht auf die Richtigkeit der Berechnung oder auf die Richtigkeit der erzeugten bzw. veränderten Software sowie deren Ausführbarkeit und Eignung für den Anwendungsfall. Die Verantwortung für die Auswahl und Auslegung bzw. Konfiguration von Produkten und/oder für die erzeugte bzw. veränderte Software mit Hilfe der ENGINEERING SOFTWARE liegt daher allein beim KUNDEN. Eine Produkt-Bestellung erfolgt ausschließlich auf Basis der Katalogangaben und der zum Produkt gehörenden Dokumentation.

2.3. Die SOFTWAREANWENDUNG kann FOSS enthalten. Eine aktuelle Liste der enthaltenen FOSS und die jeweils geltenden FOSS-Lizenzbedingungen werden dem KUNDEN auf Anfrage vor Vertragsschluss oder spätestens bei Zugang zur SOFTWAREANWENDUNG zur Verfügung gestellt. Bei Aktualisierungen der SOFTWAREANWENDUNG behält sich BOSCH das Recht vor, neue oder aktualisierte FOSS in die SOFTWAREANWENDUNG einzubringen. Die zugehörigen FOSS-Lizenzbedingungen werden entsprechend zur Verfügung gestellt. Sofern die SOFTWAREANWENDUNG eine FOSS-Komponente enthält, richtet sich der Umgang des KUNDEN mit der betreffenden FOSS-Komponente vorrangig nach der jeweils anwendbaren FOSS-Lizenz, zu deren Einhaltung sich der KUNDE verpflichtet. Enthaltene FOSS hat keinen Einfluss auf den Preis der SOFTWAREANWENDUNG und wird daher lizenzgebührenfrei und ohne sonstige monetäre Kompensation zur Verfügung gestellt. BOSCH erbringt über seine eigenen FOSS-Lizenzpflichten hinaus keine Unterstützungsleistungen, welche der Erfüllung der FOSS-Lizenzpflichten des KUNDEN dienen.

2.4. Sofern auch Softwareprodukte von Drittanbietern im Rahmen der SOFTWAREANWENDUNG bereitgestellt werden, die nicht unter FOSS fallen, behält sich BOSCH vor, diese unter den ausschließlichen Bedingungen des Drittanbieters weiterzugeben.

2.5. BOSCH ist berechtigt, die in Ziff. 2.1 beschriebenen Leistungen durch Dritte (einschließlich VERBUNDENE UNTERNEHMEN) als Unterauftragnehmer zu erbringen.

2.6. Die Realisierung einer Schnittstellenintegration zu der beim KUNDEN vorhandenen Systemlandschaft ist nicht Gegenstand der AGB, sondern bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

2.7. Sofern ausdrücklich vereinbart, stellt BOSCH dem KUNDEN die für die Verbindung der EINHEIT erforderlichen Telekommunikationsleistungen eines Drittanbieters zur Verfügung. Die Telekommunikationsanbindung ist räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich der betriebenen Mobilfunk-Stationen des Drittanbieters

BOSCH und die Bildmarke sind registrierte Marken der Robert Bosch GmbH, Deutschland

beschränkt und unterliegt den jeweils anwendbaren nationalen Bestimmungen. Falls die Mobilfunkverbindung im Verwendungsgebiet nicht ausreichend ist um eine stabile Datenverbindung mit dem Server zu gewährleisten, muss der KUNDE eine kabelgebundene Internetverbindung (LAN) zur Verfügung stellen. BOSCH ist nicht verpflichtet bei Vertragsabschluss sicherzustellen, dass eine ausreichende Datenverbindung möglich ist. Ansprüche des KUNDEN gegen BOSCH aufgrund des Nichtvorhandenseins einer ausreichenden Mobilfunkverbindung im Verwendungsgebiet bestehen nicht. Der KUNDE ist dafür verantwortlich, dass die Telekommunikationsanbindung im Einklang mit anwendbaren nationalen Bestimmungen betrieben wird. Der KUNDE stellt BOSCH von möglichen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund von Verstößen gegen anwendbare nationale Bestimmungen (wie beispielsweise die Verwendung einer nationalen Sim-Karte) geltend machen.

2.8. Die IT-Sicherheits-Eigenschaften und die sich daraus ergebenden Maßnahmen bestimmen sich nach der in einem gesonderten Dokument vereinbarten Beschreibung oder nach dem Datenblatt. Soweit sich aus einer separat getroffenen Vereinbarung nichts Abweichendes ergibt, ist es Verantwortung des KUNDEN, durch Wahl geeigneter technischer und/oder organisatorischer Maßnahmen bei der Integration/Verwendung der SOFTWAREANWENDUNG die IT-Sicherheit seiner Systeme unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der SOFTWAREANWENDUNG sicherzustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der KUNDE Betreiber einer kritischen Infrastruktur im Sinne des § 2 Abs. 10 des BSI-Gesetzes ist.

3. Bereitstellung der SOFTWAREANWENDUNG und von Speicherplatz, BENUTZERKONTO

3.1. BOSCH hält ab LIZENZBEGINN auf von ihr oder ihren Unterauftragnehmern zur Verfügung gestellter Server-Infrastruktur die SOFTWAREANWENDUNG in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung nach Maßgabe der Regelungen dieser AGB bereit. BOSCH stellt dem KUNDEN während der Vertragslaufzeit eine DOKUMENTATION für die SOFTWAREANWENDUNG in der jeweils aktuellen Fassung in elektronischer Form zur Verfügung.

3.2. Der Zugriff des KUNDEN auf die SOFTWAREANWENDUNG erfolgt über das Internet browserbasiert oder über eine von BOSCH eingerichtete Anwendungsschnittstelle.

3.3. BOSCH wird dem KUNDEN die erforderlichen ZUGANGSDATEN übermitteln, sofern nicht der Zugriff durch eine eigenständige Registrierung (ggf. unter Verwendung der ZENTRALEN SINGLEKEY ID) erfolgt.

3.4. Sollte für die Verwendung der SOFTWAREANWENDUNG ein BENUTZERKONTO erforderlich sein, so wird BOSCH dieses BENUTZERKONTO für den KUNDEN zu LIZENZBEGINN bereitstellen. Die Erstellung eines BENUTZERKONTOS ist kostenfrei. Einige Dienste ermöglichen die Registrierung mit der ZENTRALEN SINGLEKEY ID. In diesem Fall kann der KUNDE seine ZENTRALE SINGLEKEY ID verwenden, falls er bereits erfolgreich für eine ZENTRALE SINGLEKEY ID registriert ist. Ansonsten kann der KUNDE eine neue ZENTRALE SINGLEKEY ID anlegen, welche die Nutzung von verschiedenen unabhängigen Diensten der Bosch-Gruppe ermöglicht. Hierbei gelten ergänzend die "Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Registrierung und Nutzung einer ZENTRALEN SINGLEKEY ID", die der KUNDE während der Registrierung für die ZENTRALE SINGLEKEY ID zu akzeptieren hat.

3.5. Sämtliche von BOSCH zugeteilte Kennwörter sind vom KUNDEN unverzüglich in nur ihm bekannte Kennwörter zu ändern. Das Vertragsverhältnis über das BENUTZERKONTO und die ZUGANGSDATEN sind (mit Ausnahme der Regelungen von Ziff. 6.4) nicht übertragbar (einschließlich Vermietung, Verpachtung, Leihgabe oder Unterlizenzierung). ZUGANGSDATEN sind geheim zu halten und durch geeignete, wirksame Maßnahmen vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Der KUNDE wird BOSCH unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die ZUGANGSDATEN nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten. BOSCH ist für die Folgen eines Missbrauchs der ZUGANGSDATEN nicht verantwortlich. Der KUNDE haftet für alle unter seinem BENUTZERKONTO vorgenommenen Handlungen.

3.6. BOSCH hält für die Dauer des Vertragsverhältnisses Speicherplatz im vereinbarten Umfang bereit, soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung der SOFTWAREANWENDUNG erforderlich ist.

3.7. Der KUNDE ist für die KUNDENDATEN und das CUSTOMER REPOSITORY voll verantwortlich, insbesondere hat der KUNDE geltendes Recht einzuhalten und vor Hochladen sicherzustellen, dass die KUNDENDATEN keine Viren, Trojaner oder sonstige Schadsoftware enthalten. BOSCH ist für KUNDENDATEN und das CUSTOMER REPOSITORY nicht verantwortlich. Der Betrieb der SOFTWAREANWENDUNG darf durch KUNDENDATEN nicht beeinträchtigt werden.

3.8. KUNDENDATEN werden, soweit möglich und mit Ausnahme von im CUSTOMER REPOSITORY gespeicherten KUNDENDATEN, seitens BOSCH während der Dauer des Vertragsverhältnisses gespeichert und regelmäßig gesichert. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen des KUNDEN ist dieser allein verantwortlich.

4. Technische Verfügbarkeit

4.1. BOSCH schuldet die in einem SLA vereinbarte Verfügbarkeit der SOFTWAREANWENDUNG an den Internetknotenpunkten des Rechenzentrums von BOSCH bzw. des jeweiligen Host-Providers von BOSCH. Die SOFTWAREANWENDUNG ist verfügbar, wenn der KUNDE die wesentlichen Funktionen der SOFTWAREANWENDUNG ausführen und nutzen kann. Die Verfügbarkeit der SOFTWAREANWENDUNG ist als der prozentuale Anteil der Zeit definiert, den die SOFTWAREANWENDUNG im

BOSCH und die Bildmarke sind registrierte Marken der Robert Bosch GmbH, Deutschland

Laufe eines Betrachtungszeitraumes (soweit nicht im SLA anders geregelt beträgt dieser ein VERTRAGSJAHR) während der im SLA vereinbarten Servicebereitstellungszeit (soweit im SLA nicht anders geregelt gilt die Support-Verfügbarkeit, siehe Ziff. 5.5) am Internetknotenpunkt des Rechenzentrums von BOSCH bzw. des jeweiligen Host-Providers von BOSCH zur Nutzung durch den KUNDEN verfügbar ist. Diese Definition gilt für die Berechnung der Nichtverfügbarkeit entsprechend. Die Verfügbarkeit wird gemäß der folgenden Formel berechnet: Verfügbarkeit = (Servicebereitstellungszeit (h) - Nichtverfügbarkeit (h)) / Servicebereitstellungszeit (h) x 100. Soweit im SLA nicht abweichend geregelt, gilt eine Verfügbarkeit von 97,5 % pro VERTRAGSJAHR als vereinbart.

4.2. Ist die SOFTWAREANWENDUNG aufgrund von
a) geplanten Wartungsarbeiten (z.B. für Updates und Upgrades),
b) anderen geplanten Betriebsunterbrechungen,
c) aus anderen, von BOSCH nicht zu vertretenden Gründen, wie z.B. Störungen im Bereich der Bereitstellung, des Betriebs und des Supports der Kommunikationsverbindung des KUNDEN (Verbindungsabschnitte außerhalb des Rechenzentrums), insbesondere wegen eines Ausfalls der Internetverbindung des KUNDEN,

nicht verfügbar, so wird die SOFTWAREANWENDUNG während dieser Zeiten für die Zwecke der Verfügbarkeitsberechnung als verfügbar betrachtet. BOSCH wird Wartungsarbeiten und Betriebsunterbrechungen so planen, dass die Nutzung der SOFTWAREANWENDUNG durch den KUNDEN so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Geplante Wartungsarbeiten sind dem KUNDEN mit einem Vorlauf von mindestens sieben (7) Kalendertagen anzuzeigen.

4.3. BOSCH schuldet die Verfügbarkeit der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Funktionalitäten der SOFTWAREANWENDUNG nur bei Erfüllung der ebenfalls dort geregelten Systemvoraussetzungen durch den KUNDEN. Der KUNDE ist für die Erfüllung der Systemvoraussetzungen allein verantwortlich. Für Änderungen an den Systemvoraussetzungen oder dem technischen System von BOSCH gilt die Regelung der Ziff. 14 entsprechend.

5. Support

5.1. BOSCH stellt für den KUNDEN FLS als First Point of Contact für INCIDENTS bereit.

5.2. Der KUNDE ist verpflichtet INCIDENTS unverzüglich, spätestens am Folgearbeitstag, beim FLS zu melden. Folgende Informationen muss die Meldung eines INCIDENTS mindestens enthalten:
a) Betroffene Funktionalität;
b) Betroffene Umgebung;
c) Betroffene Gateways;
d) Datum und Zeitpunkt des Auftretens des INCIDENTS;
e) Betroffener Benutzername, sofern verfügbar;
f) Kategorisierung des INCIDENTS durch den KUNDEN; und
g) Beschreibung des INCIDENTS:
- Welche Maßnahmen zur Störungsbehebung bereits durch den KUNDEN durchgeführt wurden;
- Welches Verhalten sich aufgrund der Störungsbeseitigungsmaßnahmen des KUNDEN gezeigt hat.

5.3. Im Rahmen des FLS wird, soweit nicht abweichend im SLA geregelt, von BOSCH für jedes INCIDENT ein Fehler-Ticket erfasst und nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen der entsprechenden Fehlerkategorie gemäß SLA zugeordnet.

5.4. Sind im SLA keine Fehlerkategorien anderweitig definiert, so gelten folgende Fehlerkategorien:
a) Fehlerkategorie 1: Ein Fehler der Kategorie 1 liegt vor, wenn die Nutzung der SOFTWAREANWENDUNG oder von großen Teilen hiervon beispielsweise aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder überlangen Antwortzeiten unmöglich ist oder schwerwiegend eingeschränkt wird (Beispiel: Es liegen erhebliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung vor. Daten werden falsch oder fehlerhaft gespeichert, in Funktionen treten Programmabbrüche auf).
b) Fehlerkategorie 2: Ein Fehler der Kategorie 2 liegt vor, wenn die Nutzung der SOFTWAREANWENDUNG beispielsweise aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder überlangen Antwortzeiten zwar nicht unmöglich ist oder schwerwiegend eingeschränkt wird, die Nutzungseinschränkung(en) aber zugleich auch nicht nur unerheblich ist (sind).
c) Fehlerkategorie 3: Ein Fehler der Kategorie 3 liegt vor, wenn die Nutzung der SOFTWAREANWENDUNG nicht unmittelbar und/oder nicht bedeutend/erheblich beeinträchtigt wird, wie etwa bei ungünstig definierten Grundeinstellungen oder fehlenden "Nice-to-have-Funktionen".
d) Sonstige Fehler: Bei Fehlern, die nicht in die o.g. Kategorien eingeordnet werden können, z.B. bei Auftreten von lediglich kleineren Fehlern ohne Auswirkung auf die Nutzbarkeit der SOFTWAREANWENDUNG oder bei Fragen oder Verbesserungswünschen des KUNDEN steht es im Ermessen von BOSCH, tätig zu werden.

5.5. Die Support-Verfügbarkeiten sind im SLA geregelt. Soweit hierin nicht abweichend geregelt, läuft die Support-Verfügbarkeit während der Betriebszeiten von BOSCH Montag-Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr MEZ/MESZ, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg.

5.6. Die Reaktionszeit läuft während der Support-Verfügbarkeit nach Ziff. 5.5 und beginnt nach Mitteilung aller erforderlichen Informationen gem. Ziff. 5.2 Mitteilungen außerhalb der Support-Verfügbarkeiten gelten als um 8 Uhr am Tag der nächsten Support-Verfügbarkeit eingegangen. Soweit im SLA keine abweichenden Ver-

BOSCH und die Bildmarke sind registrierte Marken der Robert Bosch GmbH, Deutschland

einbarungen getroffen wurden, gelten folgende Reaktionszeiten für BOSCH: Fehlerkategorie 1 - 3: maximal 12 Stunden.

5.7. Die Reaktionszeit ist eingehalten, wenn BOSCH innerhalb der Reaktionszeit eine qualifizierte Rückmeldung an den KUNDEN geliefert hat und mit der Fehlerbeseitigung begonnen wurde. Der BOSCH wird dem KUNDEN auf Wunsch eine unverbindliche Einschätzung zu der für die Fehlerbeseitigung voraussichtlich benötigten Zeit geben.

5.8. Bei INCIDENTs, die nicht durch den FLS behoben werden können, erfolgt eine Weiterleitung an den Second Level Support, soweit vorhanden, zusammen mit dem Ziel der Einrichtung eines temporären Workarounds.

5.9. Der KUNDE wird in regelmäßigen Abständen über den Bearbeitungsstand und die Lösung informiert bis diese implementiert und eine Beseitigung der Störung erfolgt ist. Folgt allerdings aus der Qualifizierung des Fehler-Tickets durch BOSCH, dass die Störung in einem Service oder Leistungen des KUNDEN gemäß Ziff. 9oder aus sonstigen nicht von BOSCH zu vertretenden Gründen begründet ist, hat der KUNDE keinen Anspruch auf Support durch den BOSCH.

5.10. Aktualisierungen (Upgrades, Updates bzw. Patches oder Bugfixes) der SOFTWAREANWENDUNG erfolgen durch den BOSCH nach Bedarf und gemäß den Wartungsregelungen im SLA.

6. Nutzungsrechte

6.1. Der KUNDE erhält mit LIZENZBEGINN das einfache, kostenpflichtige, zeitlich befristete, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht die SOFTWAREANWENDUNG nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und in Übereinstimmung mit den Vorgaben der DOKUMENTATION im Rahmen der Funktionalitäten für eigene Geschäftszwecke zu verwenden. Die Nutzung ist nur in den vereinbarten Bestimmungsländern zulässig. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung ist dies das Land, in dem der KUNDE seinen Geschäftssitz hat.

6.2. Der KUNDE darf die SOFTWAREANWENDUNG nur zu unter Ziff. 2.1 genannten Zweck einsetzen. Insbesondere sind

a) eine dauerhafte Speicherung oder Vervielfältigung oder
b) die Nutzung der SOFTWAREANWENDUNG zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des KUNDEN sind,

nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BOSCH erlaubt.

6.3. Der KUNDE ist im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs berechtigt, die zur Verfügung gestellte (Online-) DOKUMENTATION unter Aufrechterhaltung vorhandener SCHUTZRECHTSVERMERKE zu speichern, auszudrucken und für Zwecke dieses Vertrages in angemessener Anzahl zu vervielfältigen.

6.4. Soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist, darf der KUNDE in Ausnahme zu Ziff. 3.5 und 6.1 auch seinen Kunden Zugriff auf die SOFTWAREANWENDUNG einräumen, wenn dies ausschließlich im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung der SOFTWAREANWENDUNG für Geschäftszwecke des KUNDEN erfolgt (z.B. im Rahmen eines Produktangebots des KUNDEN an seine Kunden, welches einen Zugriff auf Funktionalitäten der SOFTWAREANWENDUNG beinhaltet). Der KUNDE wird jede Person, welche die SOFTWAREANWENDUNG nutzt und dabei ZUGANGSDATEN verwendet, die dem KUNDEN oder dieser Person im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellt werden, auf die Einhaltung der jeweils für die SOFTWAREANWENDUNG geltenden Bedingungen verpflichten. Der KUNDE wird durch jeden Nutzer vertreten und muss sich dessen Handeln und Wissen zurechnen lassen. Des Weiteren ist der KUNDE nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch BOSCH berechtigt, seine KUNDENDATEN an Serviceprovider zu den alleinigen Zwecken der Aufbereitung und der Visualisierung in Managementsystemen weiterzugeben.

6.5. Der KUNDE ist nicht berechtigt, Robots, Spider, Scraper oder andere vergleichbare Tools zur Datensammlung oder Extraktion, Programme, Algorithmen oder Methoden zur Suche, zum Zugriff, zum Erwerb, zum Kopieren oder zum Kontrollieren der SOFTWAREANWENDUNG zu nutzen. Der KUNDE ist des Weiteren nicht berechtigt, sich Zugriff auf nicht öffentliche Bereiche der SOFTWAREANWENDUNG oder die ihr zugrundeliegenden technischen Systeme zu verschaffen, die Anfälligkeit der SOFTWAREANWENDUNG zu testen, zu scannen oder zu untersuchen oder wissentlich KUNDENDATEN mit Viren oder Würmern, Trojanern oder anderen verseuchten schädlichen Bestandteilen zu übermitteln oder anderweitig in die ordentliche Funktionsweise der SOFTWAREANWENDUNG einzugreifen.

6.6. Der KUNDE ist vorbehaltlich Ziff. 2.3 nicht berechtigt, den Programmcode der SOFTWAREANWENDUNG oder Teile hiervon zu bearbeiten, zu verändern, rückwärts zu entwickeln (reverse engineering), zu dekompilieren, zu disassemblieren oder den Source Code auf andere Weise festzustellen sowie abgeleitete Werke der SOFTWAREANWENDUNG zu erstellen. Die zwingenden, nicht abdingbaren Bestimmungen der §§ 69d, 69e UrhG bleiben hiervon jedoch unberührt. Der KUNDE darf mit Maßnahmen, die im Einklang mit dieser Ziff. 6.6 sind, keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber von BOSCH sind, es sei denn, er weist nach, dass die Gefahr der Preisgabe von GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN von BOSCH (insbesondere von Funktionen und Design der SOFTWAREANWENDUNG) ausgeschlossen ist.

6.7. Stellt BOSCH dem KUNDEN während der Vertragslaufzeit Aktualisierungen bereit, unterliegen diese ebenfalls diesen AGB, soweit sie nicht Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung sind.

7. Device Management

BOSCH und die Bildmarke sind registrierte Marken der Robert Bosch GmbH, Deutschland

7.1. Soweit mit BOSCH vereinbart, kann der KUNDE EINHEITEN über die SOFTWAREANWENDUNG verwalten. Weitere EINHEITEN können, soweit mit BOSCH vorab vereinbart, unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von einer Woche zum folgenden Monatsersten angemeldet oder bereits angemeldete EINHEITEN mit gleicher Frist zum Monatsletzten abgemeldet werden. Die An- und Abmeldung erfolgt in Schriftform, es sei denn, es ist eine browserbasierte Nutzer-Abonnement-Verwaltung möglich.

7.2. Sonstige Erweiterungen des Vertragsumfangs (z.B. die Verwendung weiterer Apps) sind individuell abzustimmen.

7.3. Entsprechend gesonderter Vereinbarung der Parteien
a) kann ein unmittelbarer Zugriff auf die EINHEIT per Remote-Zugang zur Ferndiagnose und/oder Instandsetzung bzw. zum Aufspielen von Aktualisierungen durch BOSCH erfolgen;
b) können KUNDENDATEN, SOTA, FOTA und/oder POTA über die SOFTWAREANWENDUNG bzw. über das MANAGED RESPOSITORY oder das CUSTOMER REPOSITORY auf EINHEITEN geflasht werden.

7.4. Der KUNDE hat durch geeignete Vorgaben und Maßnahmen sicherzustellen, dass Veränderungen an seinen EINHEITEN durch BOSCH (einschließlich Aktualisierung von Software, SOTA und FOTA bzw. POTA) nur möglich sind, wenn sich diese in einem SAFE STATE befindet. Gleiches gilt bei einem Remote-Zugriff durch BOSCH. Die Festlegung des SAFE STATES obliegt dem KUNDEN. BOSCH haftet nicht für etwaig entstandene Schäden, die dem KUNDEN oder Dritten bei Zuwiderhandlung entstehen.

7.5. Notwendige, von BOSCH dazu vorgeschriebene, überlassene oder gelieferte Hardware ist wie vorgesehen anzubringen und während des Betriebs der EINHEIT im Betrieb, im Übrigen betriebsfähig zu halten.

8. Lizenzvergütung

8.1. Für die zeitweise Zurverfügungstellung und Nutzung der SOFTWAREANWENDUNG ist die in einem gesonderten Dokument vereinbarte, andernfalls die aus der jeweils gültigen Preisliste von BOSCH ersichtliche Vergütung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und anderen gesetzlichen indirekten Steuern sowie alle Zuschläge und Aufschläge hierauf zur Zahlung fällig. Sofern nicht abweichend vereinbart, ist die Vergütung erstmals bei LIZENZBEGINN für das VERTRAGSJAHR im Voraus zu bezahlen.

8.2. Eine Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur, sofern die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorliegen. Bei Lieferungen in EU-Mitgliedsstaaten (innergemeinschaftliche Lieferungen) gilt: der KUNDE hat unverzüglich auf geeignete Art und Weise beim Nachweis der Lieferung mitzuwirken. Insbesondere kann BOSCH eine mit Datum versehene und unterschriebene Empfangsbestätigung der Lieferung verlangen. Die Bestätigung hat zumindest Name und Anschrift des Empfängers, Menge und handelsübliche Bezeichnung des PRODUKTS, Ort und Datum des Erhalts des PRODUKTS zu enthalten. Zudem hat der KUNDE seine gültige USt-IdNr. mitzuteilen. Sofern die entsprechenden Nachweise nicht vorgelegt werden, entfällt die Umsatzsteuerfreiheit der Lieferungen. Kommt der KUNDE dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so hat er BOSCH die daraus entstehende Umsatzsteuer sowie etwaige behördliche Zuschläge zu erstatten.

8.3. **Preisänderungen**

8.3.1 Bosch behält sich das Recht vor, die Preise für die zeitlich befristete Überlassung von Software einmal pro Kalenderjahr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen, wenn und soweit sich nach Vertragsschluss Kostenänderungen ergeben, welche auf die Preisgestaltung Einfluss haben. Hierzu zählen insbesondere Personalkosten, Anschaffungskosten (z.B. Lizenzkosten, Materialkosten), Verwaltungskosten (z.B. Cloud, IT-Infrastrukturkosten) oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, welche zu einer Erhöhung der Preise führen.

8.3.2 Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Personalkosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Anschaffungskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. den Personalkosten, sind von Bosch die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

8.3.3 Bosch wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Änderung der Preise so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

8.3.4 Der Kunde wird über Preisänderungen mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform informiert. Im Falle einer Preiserhöhung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von Bosch in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen.

8.3.5 Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

8.4. Sämtliche Rechnungen von BOSCH sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart ist, spätestens 30 Tage nach Zugang und Fälligkeit ohne Abzug bargeldlos auf eine von BOSCH angegebene Bankverbindung zu zahlen.

9. Mitwirkungs- und Informationspflichten des KUNDEN

9.1. Der KUNDE ist dafür verantwortlich, dass seine Hard- und Softwareumgebungen den Systemanforderungen der SOFTWAREANWENDUNG entsprechen; im Zweifel hat er sich vor Vertragsschluss durch BOSCH bzw.

BOSCH und die Bildmarke sind registrierte Marken der Robert Bosch GmbH, Deutschland

durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

9.2. Der KUNDE ist nicht berechtigt, absichtlich Geräte, Software oder Routinen zu nutzen die sich störend auf die Applikationen, Funktionen oder die Nutzbarkeit der SOFTWAREANWENDUNG auswirken oder Daten, Systeme und Kommunikation vorsätzlich zerstören, übermäßige Last generieren, schädlich eingreifen, betrügerisch abfangen oder übernehmen.

9.3. Der KUNDE ist verpflichtet,
a) die Zustimmung zu kundenspezifischen Penetrationstests durch BOSCH einzuholen.
b) sämtliche Kopien der DOKUMENTATION an einem geschützten Ort zu verwahren.
c) vor der Übermittlung von KUNDENDATEN an BOSCH diese auf Viren oder sonstige Schadsoftware zu prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

9.4. Der KUNDE versichert, dass er berechtigt ist, die KUNDENDATEN im Rahmen der SOFTWAREANWENDUNG zu nutzen, BOSCH zur Verfügung zu stellen und die in diesen AGB beschriebenen Nutzungs- und Verwertungsrechte einzuräumen. Der KUNDE wird gegebenenfalls erforderliche Autorisierungen/Einwilligungen einholen.

9.5. Unbeschadet der Datensicherung durch BOSCH gemäß Ziff. 3.8 ist der KUNDE, soweit möglich, verpflichtet, seine KUNDENDATEN regelmäßig zu sichern. Jede Sicherung durch den KUNDEN ist so vorzunehmen, dass die Wiederherstellung der KUNDENDATEN jederzeit möglich ist.

9.6. Der KUNDE stellt BOSCH von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte (einschließlich staatlicher Stellen) infolge einer Verletzung der Ziff. 9.4, 18.2 durch den KUNDEN gegen BOSCH geltend machen.

10. Laufzeit, Sperrung und Kündigung

10.1. Vorbehaltlich einer individuellen Vereinbarung gelten die produktspezifischen Regelungen zur Kündigung der Nutzung der SOFTWAREANWENDUNG. Fehlen diese, kann die Nutzung der SOFTWAREANWENDUNG jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10.2. Verletzt der KUNDE die Regelungen dieser AGB, insbesondere die Regelungen der Ziff. 6, kann BOSCH nach vorheriger Benachrichtigung des KUNDEN den Zugriff des KUNDEN auf die SOFTWAREANWENDUNG sperren, wenn die Verletzung hierdurch abgestellt werden kann. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Grund für die Sperre nicht mehr besteht. Verletzt der KUNDE trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung von BOSCH weiterhin oder wiederholt die Regelungen dieser AGB, kann BOSCH das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen, es sei denn, der KUNDE hat diese Verletzungen nicht zu vertreten. In diesem Fall besteht kein Anspruch des KUNDEN auf Rückerstattung der bereits gezahlten Lizenzvergütung. Das Recht von BOSCH zur Geltendmachung von weitergehendem Schadensersatz bleibt unberührt.

10.3. BOSCH ist zur sofortigen Sperre der Nutzung der SOFTWAREANWENDUNG und des Speicherplatzes berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten KUNDENDATEN rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte BOSCH davon in Kenntnis setzen. BOSCH wird den KUNDEN über die Sperre und den Grund hierfür benachrichtigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

10.4. Der Vertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
a) der KUNDE mit zwei aufeinander folgenden Zahlungen der Lizenzvergütung nach Ziff. 8.1 oder eines nicht unerheblichen Teils dieser Vergütung für zwei aufeinanderfolgende Zeitabschnitte in Rückstand ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zeitabschnitte erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Rückstand ist, der das Entgelt für zwei Zeitabschnitte erreicht;
b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des KUNDEN eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung BOSCH gegenüber gefährdet ist;
c) der KUNDE die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über sein Vermögen beantragt; oder
d) beim KUNDEN der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt.

BOSCH behält sich die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzforderungen vor.

10.5. Das Kündigungsrecht des KUNDEN wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist. Eine Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs gilt frühestens nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.

10.6. Darüberhinausgehende gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in Ziff. 10 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

10.7. Eine Kündigung bzw. Beendigung des Vertragsverhältnisses beinhaltet zugleich eine Kündigung/Beendigung der Berechtigungen, Registrierungen und des BENUTZERKONTOS und ggf. aller für den KUNDEN bzw. für Kunden des KUNDEN bereitgestellten Benutzer-IDs

BOSCH und die Bildmarke sind registrierte Marken der Robert Bosch GmbH, Deutschland

zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Eine Kündigung dieses Vertragsverhältnisses berührt nicht die Nutzung der ZENTRALEN SINGLEKEY ID. Hierzu bedarf es der Kündigung entsprechend der dem Nutzungsverhältnis der ZENTRALEN SINGLEKEY ID zugrunden liegenden Vertragsbedingungen.

11. Services bei Beendigung

11.1. Auf Wunsch des KUNDEN wird BOSCH den KUNDEN gegen eine gesondert zu vereinbarende Vergütung bei Export und Sicherung der KUNDENDATEN bei Beendigung des Vertrages, soweit möglich, unterstützen.

11.2. BOSCH wird sich im Falle der Beendigung des Vertrages bemühen, den KUNDE auf Wunsch bestmöglich gegen Vergütung bei der Umstellung auf einen anderen Dienstleister zu unterstützen. Details vereinbaren die Parteien in einer gesonderten Migrationsvereinbarung.

12. Sachmängel/Rechtsmängel

12.1. Für die Beschaffenheit der SOFTWAREANWENDUNG ist nur die von BOSCH vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellte oder in einem gesonderten Dokument vereinbarte Beschreibung der SOFTWAREANWENDUNG (z.B. in der DOKUMENTATION) maßgeblich. Bei Aktualisierungen der SOFTWAREANWENDUNG findet der zuletzt zur Verfügung gestellte Stand der Beschreibung Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für die Eigenschaften hinsichtlich der IT-Sicherheit. Die darin enthaltenen Angaben sind ausschließlich als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie vor Vertragsschluss von BOSCH als solche ausdrücklich schriftlich bezeichnet worden ist. Eine weitergehende Beschaffenheit ist nicht geschuldet und ergibt sich insbesondere nicht aus öffentlichen Äußerungen oder Werbung von Vertriebspartnern von BOSCH.

12.2. BOSCH leistet keine Gewähr für Fehler der SOFTWAREANWENDUNG,
- a) die durch Anwendungsfehler des KUNDEN verursacht worden sind und die bei sorgfältiger Hinzuziehung der DOKUMENTATION hätten vermieden werden können; als Anwendungsfehler gelten auch nicht vorhandene oder unzureichende Backup-Maßnahmen nach Ziff. 9.5, die einen Datenverlust vermieden hätten;
- b) aufgrund von Virenbefall oder sonstigen äußeren, von BOSCH nicht zu vertretenden Einwirkungen wie Feuer, Unfällen, Stromausfall etc.;
- c) die darauf beruhen, dass die SOFTWAREANWENDUNG in einer anderen als der von BOSCH freigegebenen Betriebsumgebung eingesetzt wurde oder auf Fehler der Hardware, des Betriebssystems oder der Softwareanwendung anderer Hersteller zurückzuführen sind;
- d) die darauf beruhen, dass die SOFTWAREANWENDUNG vom KUNDEN oder Dritten eigenmächtig geändert wurde.

12.3. Mängel an der SOFTWAREANWENDUNG einschließlich der DOKUMENTATION (z.B. des Benutzerhandbuchs/Online Handbuchs) werden von BOSCH nach entsprechender unverzüglicher Mitteilung des Mangels durch den KUNDEN, innerhalb der festgelegten Reaktionszeiten bearbeitet. Gleiches gilt für sonstige Störungen der Möglichkeit zur Nutzung der SOFTWAREANWENDUNG, die durch BOSCH zu vertreten sind. Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz richten sich nach Ziff. 13 dieser AGB.

12.4. Die Bestimmungen dieser Ziff. 12 gelten entsprechend bei Rechtsmängeln, die nicht auf der Verletzung von Rechten Dritter nach Ziff. 15 beruhen.

13. Ansprüche auf Schadensersatz

13.1. BOSCH haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten nur
- a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
- b) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- c) wegen Übernahme einer Garantie,
- d) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; als wesentlich gelten Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertrauen darf,
- e) aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
- f) aus zwingenden datenschutzrechtlichen Gründen oder
- g) aufgrund sonstiger zwingender Haftung.

13.2. Die Haftung auf Schadensersatz nach Ziff. 13.1.d) ist bei einfach fahrlässiger Verletzung in Höhe des bei Vertragsschluss vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Dies gilt auch für Schäden, die von Erfüllungsgehilfen von BOSCH einfach fahrlässig verursacht wurden. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden aus Pflichtverletzungen von BOSCH entspricht der Höhe der vom KUNDEN gezahlten Vergütung für ein VERTRAGSJAHR, maximal jedoch EUR 100.000. Wenn in einem VERTRAGSJAHR die Haftungshöchststumme nicht erreicht wurde, so erhöht sich die Haftungshöchstsumme des nächsten VERTRAGSJAHRES nicht.

13.3. Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

13.4. Eine weitergehende Haftung von BOSCH als in Ziff. 13 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. BOSCH haftet insbesondere nicht für Schäden, die dem KUNDEN aufgrund unterlassener Sicherung nach Ziff. 9.5 entstehen oder für Schäden durch Hochladen von KUNDENDATEN nach Ziff. 3.7.

13.5. Der KUNDE ist verpflichtet BOSCH von allen Kosten, Ansprüchen und Nachteilen freizustellen, die Dritte

BOSCH und die Bildmarke sind registrierte Marken der Robert Bosch GmbH, Deutschland

wegen der Verletzung ihrer Rechte durch KUNDENDATEN oder wegen einer Gesetzesverletzung durch den KUNDEN bei Nutzung der SOFTWAREANWENDUNG BOSCH gegenüber geltend machen.

13.6. Der KUNDE ist daneben verpflichtet BOSCH sämtliche durch die Rechtsverletzung entstehenden Kosten, insbesondere Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung einschließlich anfallender Gerichts- und Anwaltskosten zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der KUNDE nachweist, dass er die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

13.7. Soweit die Haftung auf Schadensersatz BOSCH gegenüber ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung auf Schadensersatz seiner Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Für Telekommunikationsleistungen bleiben die Haftungsbeschränkungen gemäß § 44a TKG unberührt.

14. Änderungen der SOFTWAREANWENDUNG und dieser AGB

14.1. BOSCH behält sich vor, diese AGB, das SLA sowie die SOFTWAREANWENDUNG jederzeit mit Wirksamkeit auch innerhalb der bestehenden Vertragsverhältnisse z.B. an geänderte rechtliche oder technische Bedingungen, API-Kompatibilität oder im Hinblick auf Weiterentwicklungen der SOFTWAREANWENDUNG oder des technischen Fortschritts anzupassen, wobei die Grund-Funktionalitäten der SOFTWAREANWENDUNG erhalten bleiben.

14.2. Über derartige Änderungen wird der KUNDE mindestens dreißig (30) Kalendertage vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen auf geeignete Weise in Kenntnis gesetzt, sofern mit der Anpassung eine Beschränkung in der Verwendbarkeit oder sonstige nicht nur unerhebliche Nachteile (z.B. Anpassungsaufwand) einhergehen. Sofern der KUNDE nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Zugang der Mitteilung widerspricht und die Inanspruchnahme der SOFTWAREANWENDUNG auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist fortsetzt, so gelten die Änderungen ab Fristablauf als wirksam vereinbart. Im Falle eines Widerspruchs wird das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. BOSCH ist berechtigt, im Falle eines Widerspruchs das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zu kündigen. In der Änderungsmitteilung wird der KUNDE auf sein Widerspruchsrecht und auf die Folgen hingewiesen.

15. Schutz- und Urheberrechte

15.1. Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von SCHUTZRECHTEN ergeben, haftet BOSCH, wenn mindestens ein SCHUTZRECHT aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

15.2. Voraussetzungen für eine Haftung nach Ziff. 15.1 sind, dass
- a) das SCHUTZRECHT nicht im Eigentum des KUNDEN bzw. eines verbundenen Unternehmens des KUNDEN steht oder stand und
- b) der KUNDE die Verletzung von SCHUTZRECHTEN nicht zu vertreten hat.

15.3. Ansprüche des KUNDEN sind ausgeschlossen, wenn die SOFTWAREANWENDUNG gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des KUNDEN gefertigt wird oder die (angebliche) Verletzung des SCHUTZRECHTs aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von BOSCH stammenden Produkt folgt oder die SOFTWAREANWENDUNG in einer Weise benutzt wird, die für BOSCH nicht voraussehbar war.

15.4. Die Ansprüche gegenüber BOSCH nach dieser Ziff. 15 stehen unter der Maßgabe, dass der KUNDE
- a) BOSCH unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter informiert,
- b) BOSCH jeglichen hierauf bezogenen Schriftverkehr mit dem Anspruchsteller und Gerichten in Kopie jeweils unverzüglich nach deren Zugang zur Verfügung stellt,
- c) BOSCH zur Verteidigung gegen den Anspruch erforderliche Auskünfte erteilt,
- d) auf Verlangen von BOSCH hin, es BOSCH überlässt, die Prozessführung durch den KUNDEN zu steuern sowie BOSCH das Letztentscheidungsrecht über den Abschluss eventueller gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche einräumt,
- e) BOSCH in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt.

15.5. Falls der KUNDE zur Unterlassung der Nutzung der SOFTWAREANWENDUNG oder jeweils eines Teils davon entweder rechtskräftig verurteilt ist oder dem KUNDEN eine einstweilige Verfügung zugestellt wird, wird BOSCH nach eigenem Ermessen entweder das Recht zur Weiterverwendung der SOFTWAREANWENDUNG verschaffen, die SOFTWAREANWENDUNG unter Beibehaltung vereinbarter Funktionalitäten ersetzen oder ändern. Wenn vorgenannte Alternativen für BOSCH nicht unter angemessenen Bedingungen zu realisieren sind, steht beiden Parteien das Recht zur Kündigung zu. Soweit für den KUNDEN zumutbar, erfolgt die Kündigung nur in dem Maße wie dies erforderlich ist, um die Rechtsverletzung zu verhindern. BOSCH behält sich vor, die nach dieser Ziff. 15.5 Satz 1 zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Verletzung von SCHUTZRECHTEN noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von BOSCH anerkannt ist.

15.6. Die Pflicht von BOSCH zur Leistung von Schadensersatz bei Verletzung von SCHUTZRECHTEN richtet sich im Übrigen nach Ziff. 13.

15.7. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 15 geregelten Ansprüche des KUNDEN wegen der Verletzung von SCHUTZRECHTEN Dritter sind ausgeschlossen.

16. Datennutzung und Datenschutz

BOSCH und die Bildmarke sind registrierte Marken der Robert Bosch GmbH, Deutschland

16.1. BOSCH darf KUNDENDATEN, die vom KUNDEN oder seinem Endkunden erhoben und im Zusammenhang mit der SOFTWAREANWENDUNG übertragen wurden während der Vertragslaufzeit zum Zweck der Leistungserbringung durch BOSCH selbst oder durch Dritte nutzen, speichern, kopieren, modifizieren, analysieren, bereitstellen oder sonst verwerten.

16.2. BOSCH darf Daten, die im Zusammenhang mit den SOFTWAREANWENDUNG übertragen werden in pseudonymisierter Form für maschinelles Lernen und Produktverbesserungen bzw. -erweiterungen verwenden.

16.3. Soweit gesetzlich zulässig ist BOSCH berechtigt, alle vom KUNDEN im Zusammenhang mit den SOFTWAREANWENDUNG eingebrachten, erzeugten, ausgelesenen bzw. verarbeiteten Informationen, ausgenommen personenbezogene Daten, über den Vertragszweck hinaus für beliebige Zwecke zu speichern, zu nutzen, zu übertragen und/oder zu verwerten. Diese Zwecke beinhalten unter anderem die Verbesserung oder Erweiterung, Produktion, Kommerzialisierung und den Vertrieb der von PRODUKTE Produkten und Dienstleistungen von BOSCH sowie beispielsweise statistische, analytische und interne Zwecke.

16.4. Der KUNDE sichert zu, dass er berechtigt ist, die gem. Ziffern 16.1- 16.3 vorgesehenen Nutzungs- und Verwertungsrechte einzuräumen und dass er keine Vereinbarungen getroffen hat, die diesen entgegenstehen.

16.5. Die Rechte von BOSCH gemäß dieser Ziffer 16 sind unwiderruflich, kostenlos und gelten weltweit sowie jeweils gleichermaßen zugunsten Unternehmen der Bosch-Gruppe.

16.6. Sofern personenbezogene Daten durch BOSCH bzw. durch ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 AktG verarbeitet werden, werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz beachtet. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus den Datenschutzhinweisen von BOSCH (https://www.bosch-connected-industry.com/de/ de/impressum/impressum/datenschutz) bzw. des verbundenen Unternehmens, auf welche in geeigneter Form hingewiesen wird.

17. Geheimhaltung

17.1. Alle von BOSCH stammenden GESCHÄFTSGEHEIMNISSE sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des KUNDEN nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zur Erfüllung des Vertragszwecks Kenntnis von den jeweiligen GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN haben müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die jeweiligen GESCHÄFTSGEHEIMNISSE bleiben das ausschließliche Eigentum von BOSCH. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von BOSCH dürfen GESCHÄFTSGEHEIMNISSE nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung von BOSCH sind alle von ihr stammenden GESCHÄFTSGEHEIMNISSE (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände, die GESCHÄFTSGEHEIMNISSE beinhalten, unverzüglich und vollständig an BOSCH zurückzugeben oder zu vernichten.

17.2. Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziff. 17.1 gilt nicht für GESCHÄFTSGEHEIMNISSE, die
- a) bereits vor der Weitergabe durch BOSCH im rechtmäßigen Besitz des KUNDEN waren;
- b) der KUNDE ohne Auflagen zur Verschwiegenheit rechtmäßig von Dritten erhalten hat;
- c) von BOSCH Dritten gegenüber ohne Auflagen zur Verschwiegenheit offengelegt werden;
- d) unabhängig von erhaltenen Informationen vom KUNDEN selbst entwickelt werden;
- e) kraft Gesetzes offengelegt werden müssen; oder
- f) vom KUNDEN mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BOSCH offengelegt werden.

18. Exportkontrolle

18.1. Stellt sich heraus, dass die Vertragserfüllung seitens BOSCH aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-)Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen (nachfolgend „**Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften**“) unmöglich oder erschwert ist, ist BOSCH berechtigt, den Vertrag zu widerrufen bzw. ohne Fristsetzung zu kündigen. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren hemmen die Lieferfrist, es sei denn, diese sind von BOSCH zu vertreten.

18.2. Der KUNDE verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen und ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen, die für den Zugang zu der SOFTWAREANWENDUNG sowie für die Ausfuhr oder Verbringung der SOFTWAREANWENDUNG und KUNDENDATEN bzw. für die Einbindung von Serviceprovidern benötigt werden, es sei denn, diese liegen in der Sphäre von BOSCH. Der KUNDE und dessen Endkunden sind verpflichtet, die jeweils anwendbaren Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

18.3. Der KUNDE und dessen Endkunden sind verpflichtet, alle anwendbaren Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf KUNDENDATEN und das CUSTOMER REPOSITORY einzuhalten. Insbesondere dürfen sowohl in dem CUSTOMER REPOSITORY als auch dem MANAGED REPOSITORY keine KUNDENDATEN bereitgestellt werden, die aufgrund Außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften erfasst bzw. kontrolliert sind, es sei denn die Bereitstellung wurde von zuständigen Behörden genehmigt. Die Prüfung und Gewährleistung der exportkontrollrechtlichen Zulässigkeit der Bereitstellung und Übertragung von KUNDENDATEN sowohl in das CUSTOMER REPOSITORY als auch in das MANAGED REPOSITORY sowie die Einräumung und Verwaltung von Zugriffsrechten auf die SOFTWAREANWENDUNG obliegt alleine dem KUNDEN.

18.4. Der KUNDE stimmt zu, dass das CUSTOMER REPOSI-

BOSCH und die Bildmarke sind registrierte Marken der Robert Bosch GmbH, Deutschland

TORY, die SOFTWAREANWENDUNG sowie die KUNDENDATEN weder direkt noch indirekt für die Verbreitung von chemischen oder biologischen Waffen, Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern einschl. deren Flugkörpern noch für militärische Zwecke verwendet werden.

18.5. Dem KUNDEN und dessen Endkunden sind jegliche Übertragung und Bereitstellung der SOFTWAREANWENDUNG, unmittelbar oder mittelbar, an Personen in Russland und Belarus oder zur Verwendung in Russland und Belarus untersagt.

18.6. Der KUNDE ist verpflichtet, auf Verlangen von BOSCH alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung der Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften erforderlich sind oder diesbezüglich von Behörden angefordert werden.

18.7. Der KUNDE stellt BOSCH von allen Haftungsansprüchen, Forderungen, Verfahren, Klagen, Geldbußen, Verlusten, Kosten, Ausgaben und Schäden frei, die sich aus der Verletzung (durch Handlung oder Unterlassung) des Außenwirtschaftsrechts durch den KUNDEN oder dessen Endkunden ergeben, damit verbunden sind oder daraus resultieren

18.8. Re-Export Verbot

Soweit der Kunde Produkte von BOSCH bezieht, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Artikel 8g der Verordnung (EG) 765/2006 in der jeweils gültigen Fassung fallen, gilt Folgendes:

18.8.1 Dem KUNDEN ist jegliche Veräußerung, Ausfuhr sowie Wiederausfuhr von Produkten und Technologien, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder von Artikel 8g der Verordnung (EG) 765/2006 in der jeweils gültigen Fassung fallen, direkt oder indirekt, in die Russische Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus untersagt.

18.8.2 Der KUNDE ist verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Ziff. 18.8.1 nicht durch Dritte in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

18.8.3 Der KUNDE ist verpflichtet, einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Ziff. 18.8.1 vereiteln würden.

18.8.4 Verstößt der KUNDE wenigstens fahrlässig gegen Ziff. 18.8.1, 18.8.2 oder 18.8.3 dieses Vertrags, berechtigt dies BOSCH, weitere Lieferungen an den KUNDEN unverzüglich einzustellen und diesen Vertrag sowie etwaige unter diesem Vertrag geschlossene Verträge, soweit diese noch nicht vollständig durchgeführt worden sind, jederzeit zu kündigen. In diesem Fall ist keine vorherige Abmahnung erforderlich. Das gesetzliche Recht beider Parteien zur jederzeitigen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

18.8.5 Der KUNDE ist verpflichtet, BOSCH unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Ziff. 18.8.1, 18.8.2 oder 18.8.3 zu informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Ziff. 18.8.1 vereiteln könnten. Der KUNDE stellt BOSCH Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Ziff. 18.8.1, 18.8.2 oder 18.8.3 innerhalb von zwei Wochen nach formlos Anforderung dieser Informationen zur Verfügung.

19. Allgemeine Bestimmungen

19.1. Sofern gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in 70190 Stuttgart), Deutschland. BOSCH behält sich das Recht vor, ein Gericht, welches für den Sitz oder die Niederlassung des KUNDEN zuständig ist, anzurufen.

19.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen BOSCH und dem KUNDEN gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

19.3. Sollte eine Bestimmung ungültig sein oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine zulässige Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen, ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

20. Definitionen

20.1. BENUTZERKONTO: Ermöglicht Zugriff und Nutzung der jeweiligen SOFTWAREANWENDUNG.

20.2. CUSTOMER REPOSITORY: Vom KUNDEN bereitgestellter Speicher zur Ablage von KUNDENDATEN auf Drittservern. Über das Device Management System der SOFTWAREANWENDUNG können EINHEITEN angewiesen werden, eine auf dem CUSTOMER REPOSITORY gespeicherte Software anzufordern.

20.3. DOKUMENTATION: Sämtliche Informationen, die nötig sind, um mit der SOFTWAREANWENDUNG bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

20.4. EINHEIT: Jeweiliges System oder Komponente, das oder die über die SOFTWAREANWENDUNG verwaltet wird.

20.5. ENGINEERING SOFTWARE: SOFTWAREANWENDUNG, mit deren Hilfe bestimmte Produkte ausgewählt, berechnet, ausgelegt und/oder konfiguriert werden können und/oder eine Toolbox aus Software-Komponenten und Entwicklungsumgebung, die den KUNDEN beim Erzeugen/Verändern von Software unterstützt bzw. Zusatzinformationen erzeugt.

BOSCH und die Bildmarke sind registrierte Marken der Robert Bosch GmbH, Deutschland

20.6. FLS: First Level Support.

20.7. FOSS: Freie und Open Source Software, insbesondere solche unter von der Free Software Foundation (FSF) und/oder der Open Source Initiative (OSI) anerkannten Lizenzen.

20.8. FOTA: Firmware over the Air; automatisiertes Firmware-Update der EINHEIT über die SOFTWAREANWENDUNG.

20.9. GESCHÄFTSGEHEIMNISSE: Informationen gem. § 2 Nr. 1 GeschGehG.

20.10. INCIDENTS: Störungen, die im Rahmen der SOFTWAREANWENDUNG aufkommen.

20.11. KUNDENDATEN: Sämtliche Inhalte des KUNDEN oder dessen Endkunden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der SOFTWAREANWENDUNG an BOSCH übermittelt oder erzeugt werden, einschließlich Software, die er - soweit als Funktionalität innerhalb der SOFTWAREANWENDUNG verfügbar - zur eigenen Verwendung des KUNDEN bzw. Verwendung durch dessen Endkunden (ggf. auf CUSTOMER REPOSITORY) hochgeladen bzw. auf EINHEITEN geflasht werden können. Zu den KUNDENDATEN gehören auch die ZUGANGSDATEN zur SOFTWAREANWENDUNG.

20.12. LIZENZBEGINN: Vereinbarter Zeitpunkt, ab dem die SOFTWAREANWENDUNG zur Verfügung gestellt werden soll.

20.13. MANAGED REPOSITORY: Von BOSCH als Teil der SOFTWAREANWENDUNG bereitgestellter Speicher zur Ablage von KUNDENDATEN. Über das Device Management System der SOFTWAREANWENDUNG können EINHEITEN angewiesen werden, eine auf dem MANAGED REPOSITORY gespeicherte Software anzufordern

20.14. POTA: Parameter over the Air; automatisiertes Parameter-Update der EINHEIT über die SOFTWAREANWENDUNG.

20.15. SAFE STATE: Vom KUNDEN definierter Zustand der EINHEIT, der eine Aktualisierung deren Software bzw. SOTA/FOTA ermöglicht ohne den gefahrlosen und bestimmungsgemäßen Betrieb der EINHEIT zu beeinflussen.

20.16. SCHUTZRECHTE: Gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht Dritter.

20.17. SERVICE LEVEL AGREEMENT (SLA): Definiert Verfügbarkeit und Support durch BOSCH.

20.18. SOTA: Software over the Air; automatisiertes Software-Update der EINHEIT über die SOFTWAREANWENDUNG.

20.19. VERBUNDENES UNTERNEHMEN: Jede juristische Person, die unter der Kontrolle von BOSCH steht, die BOSCH kontrolliert oder die mit BOSCH gemeinsam unter Kontrolle steht. Kontrolle besteht, wenn mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Kapitalanteile oder Stimmrechte gehalten werden oder die Unternehmensführung und -politik aufgrund Kapitalanteilen, Verträgen oder auf andere Weise, direkt oder indirekt kontrolliert werden.

20.20. VERTRAGSJAHR: Jeweils die ersten zwölf (12) Monate ab LIZENZBEGINN gemäß Vertrag sowie jeder nachfolgende Zwölfmonatszeitraum.

20.21. ZENTRALE SINGLEKEY ID: User ID des Single-Sign-On-Authentifizierungs-Services der Robert Bosch GmbH, Robert-Bosch-Platz 1, 70839 Gerlingen, Deutschland, der die Nutzung von verschiedenen unabhängigen Diensten der Bosch-Gruppe ermöglicht, wofür die E-Mail-Adresse des KUNDEN von einem beliebigen E-Mail-Anbieter benötigt wird.

20.22. ZUGANGSDATEN: Für das BENUTZERKONTO erforderliche Daten, insbesondere Benutzername und Passwort.

Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH

BOSCH und die Bildmarke sind registrierte Marken der Robert Bosch GmbH, Deutschland